



Wenn nach dem Job noch Urlaub bleibt

Jobs werden immer häufiger gewechselt, damit stellt sich auch die Frage nach der Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Der WKO-Experte mit allen Infos.

16.12.2021, 8:55



© ADOBESTOCK, GORILLA

Offene Urlaubsansprüche müssen auch nach Beendigung eines Dienstverhältnisses abgegolten werden.

Bestehen zum Zeitpunkt der Beendigung eines Dienstverhältnisses noch offene Urlaubsansprüche, sind diese als Urlaubersatzleistung abzugelten. Zur Berechnung ist zunächst der anteilmäßige Anspruch des laufenden Urlaubsjahres zu ermitteln, wobei der bereits konsumierte Anspruch abzuziehen ist.

Georg Königsberger, Experte im WKO-Rechtsservice: „Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt – sofern nicht verjährt – ebenfalls eine Entschädigung.“

Eine Sonderregelung kennt das österreichische Recht bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt eines Dienstnehmers. Hier besteht zwar Anspruch auf eventuell bestehende Urlaubsansprüche aus vergangenen Urlaubsjahren, nicht jedoch auf Abgeltung des aliquoten Anspruchs des laufenden Jahres.

Ausnahme von der EU aufgehoben

Diese Ausnahmebestimmung wurde jedoch jüngst vom Europäischen Gerichtshof als unionsrechtswidrig qualifiziert. Königsberger mit der Begründung: „Nach dem Unionsrecht darf der Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses im Hinblick auf den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung der noch offenen Urlaubsansprüche nicht maßgeblich sein.“ Das bedeutet, dass eine Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt zusteht.

Dazu der Experte: „Als Konsequenz ist die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts anzuraten. Hat ein Dienstnehmer zum Beendigungszeitpunkt jedoch bereits mehr Urlaubstage verbraucht, als ihm anteilmäßig zustünden, dann hat er weiterhin das Urlaubsentgelt für die zu viel konsumierten Urlaubstage zurückzuerstatten.“

Bei anderen Beendigungsarten – z.B. Dienstnehmerkündigung oder einvernehmliche Auflösung – muss der Überkonsum allerdings nicht zurückerstattet werden! Auch die Regelungen hinsichtlich der Urlaubersatzleistung bei Tod des Arbeitnehmers (Anspruch gebührt den Erben) sowie hinsichtlich einer Beendigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutz- beziehungsweise Väterkarenzgesetz bestehen weiterhin unverändert.

Endet ein derartiges Dienstverhältnis daher durch unverschuldete Entlassung, berechtigten vorzeitigen Austritt, Dienstgeberkündigung oder einvernehmliche Auflösung, dann ist der Berechnung der Ersatzleistung jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Anspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

Königsberger: „Sozialversicherungsrechtlich besteht die Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubersatzleistung weiter, obwohl das Dienstverhältnis arbeitsrechtlich beendet ist. Die Urlaubstage sind daher auf Kalendertage umzurechnen und die Pflichtversicherung um diese errechneten Tage zu verlängern.“

Das könnte Sie auch interessieren



Das Gesetz schießt auf Ihre Website

Bei der Verwendung von Google-Fonts gibt es zwei Arten der Einbindung: via eigenem Server oder via Google-Server. Letzteres kann rechtlich problematisch sein. [➤ mehr](#)



Kostenloser Schutz bei Krankheit

Immer wieder stellen sich Unternehmer – vor allem Gründer – die Frage, welche Familienmitglieder eigentlich Versicherungsschutz bei der SVS genießen, sprich, wer eigentlich mitversichert ist. Dazu die WKO-Expertin. [➤ mehr](#)



Kleine Tipps und große Hilfe

Klein- und Mittelbetrieben wird bei der Bewältigung von Ukraine- und Coronakrise mit zielgerichteten Beratungen geholfen. [➤ mehr](#)